

Staatskanzlei
Regierungsdienste
Rathaus
Barfüssergasse 24
Postfach
4509 Solothurn

Per Mail an: andreas.eng@sk.so.ch

Solothurn, 24. Juni 2019

Gesetz über das Behördenportal (BehöPG); Vernehmlassung der Solothurner Handelskammer

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Mai 2019 haben Sie die Solothurner Handelskammer eingeladen, zum Gesetzentwurf über das Behördenportal (BehöPG) Stellung zu nehmen. Die Solothurner Handelskammer (SOHK) vertritt die Interessen von rund 500 Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen im Kanton Solothurn und setzt sich für eine liberale und offene Marktwirtschaft ein.

Grundsätzliches

Die SOHK begrüsst, dass im Kanton Solothurn ein Behördenportal geschaffen werden soll, welches die digitale Abwicklung von Behördengängen ermöglichen wird. Mit der vorgeschlagenen Umsetzung werden Personen und Unternehmen Behördengänge künftig zeit- und ortsunabhängig erledigen können.

Jedoch beurteilt die Solothurner Handelskammer die geplante Umsetzung als nicht konsequent genug. Entwicklungspotenzial sehen wir insbesondere bei den drei folgenden Stossrichtungen:

A) One-Stop-Shop-Ansatz

Für die Unternehmen muss ein neues Behördenportal im Sinne eines «One-Stop-Shop» Behördengänge auf allen institutionellen Ebenen (Bund, Kanton, Gemeinden) auf einer Plattform ermöglichen. Es braucht darum die Schaffung einer Schnittstelle zu EasyGov des Bundes und eine Verpflichtung der Solothurner Gemeinden zum Mitmachen. Zudem kann es nicht den einzelnen Ämtern überlassen werden, ob sie Behördengänge über das Portal anbieten wollen oder nicht. Auch hier ist eine Verpflichtung vorzusehen, so dass alle Behördengänge über die Plattform erledigt werden können.

B) Optimierung der zugrundeliegenden Prozesse

Gleichzeitig mit der Einführung des Portals sind die dahinterliegenden Prozesse zu überarbeiten. Die Schaffung eines Portals muss auch dazu beitragen, dass die Kosten für die entsprechenden Dienstleistungen dank Digitalisierung und Automatisierung verringert werden.

C) Verschlinkung durch Ausschluss der kantonalen Gerichte

Mit der geplanten Einführung von «Justitia 4.0» müssen die Kantone die Gerichtsverfahren über das entsprechende Portal abzuwickeln. Es braucht daher keine eigenständige kantonale Lösung, sondern höchstens eine Schnittstelle zu «Justitia 4.0».

Die drei Stossrichtungen werden nachfolgend detaillierter ausgeführt.

A) One-Stop-Shop-Ansatz

Für die Unternehmen muss ein neues Behördenportal im Sinne eines «One-Stop-Shops Behördengänge auf allen institutionellen Ebenen (Bund, Kanton, Gemeinden) auf einer Plattform ermöglichen. Es ist nicht zielführend, wenn Bund, Kantone und Gemeinden separate Portale betreiben. Dies führt zu administrativem Mehraufwand bei Unternehmen, Privatpersonen und auch bei der öffentlichen Hand.

Entsprechend fordern wir eine konsequentere und mutigere Umsetzung als es das Gesetz und die Erläuterungen vorgeschlagen. Dies umfasst insbesondere den Einbezug der Gemeinden in die Umsetzung, die Anbindung an das nationale Behördenportal für Unternehmen «EasyGov» sowie eine Verpflichtung der Ämter, ihre Dienstleitungen über die Plattform anzubieten.

Verpflichtung der Gemeinden

Paragraph 1, Absatz 3 des Gesetzes-Entwurfes besagt, dass das Gesetz für Gemeinden, Zweckverbände und die der übrigen Zusammenarbeit der Gemeinden dienenden öffentlich-rechtlichen Organisationen nur dann gelten, wenn sie an das Behördenportal angeschlossen sind. Paragraph 9, Absatz a) des Gesetzesentwurf besagt zudem, dass sich die Organisationen der Gemeinden anschliessen können und Paragraph 12 beschreibt, dass aus der Teilnahme am Behördenportal eine Kostenbeteiligung folgt. Damit ist gesetzlich festgelegt, dass es den Gemeinden und ihren Organisationen freigestellt ist, ob sie beim Behördenportal mitmachen oder nicht und dass sie bei einer möglichen Teilnahme eine Kostenbeteiligung zu tragen haben.

Die Solothurner Handelskammer fordert, dass die Gemeinden zum Mitmachen beim Behördenportal verpflichtet werden.

Es ist nicht zielführend, dass natürliche und juristische Personen mehrere unterschiedliche Systeme bedienen müssen. Im Gegenteil: Es braucht einen konsequenten «One-Stop-Shop»-Ansatz, der zu administrativer Entlastung und Vereinfachung führt. Mit der Freiwilligkeit der Gemeinden bei der Partizipation am Behördenportal kann dieser Ansatz nicht verfolgt werden – schon gar nicht, wenn sich für die Gemeinden (vermeintliche) Mehrausgaben durch Benutzungsgebühren ergeben.

Die Verpflichtung der Gemeinden kann auf zwei unterschiedliche Varianten umgesetzt werden:

Variante A:

Einfache Verpflichtung der Gemeinden mit Führung und Kostenübernahme durch den Kanton

Der Kanton Solothurn übernimmt den Lead bei der Umsetzung eines Behördenportals, das alle relevanten Behördengänge im Kanton Solothurn auf elektronischem Wege sicherstellt. Die Gemeinden werden gleichzeitig verpflichtet, ihre Behördengänge über das Portal anzubieten.

Die Gemeinden können dabei ihre Bedürfnisse für die relevanten Behördengänge einbringen und in Arbeitsgruppen mitarbeiten. Die Entscheidungskompetenzen bleiben aber beim Kanton. Im Gegenzug hat der Kanton im Sinne einer Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung auch die gesamten Kosten zu tragen. Die Gemeinden haben lediglich die Kosten für die elektronische Identität (E-ID) ihrer Mitarbeiter zu tragen.

Variante B:

Kooperative Verpflichtung und Schaffung einer externen Informatik-Stelle

Die Gemeinden und der Kanton entwickeln gemeinsam ein Behördenportal, das den Ansprüchen von Kanton, Gemeinden und ihren Verwaltungseinheiten entspricht. Sie gründen dazu eine gemeinsame Aktiengesellschaft, welche Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie für den Kanton und die Gemeinden erbringt und im Bereich des e-Government unterstützt.

Mit diesem Modell müsste der vorgeschlagene Gesetzestext stark angepasst werden. Vorbild für diese Variante könnte der Kanton Appenzell sein, wo ein entsprechendes Gesetz verabschiedet und die «AR Informatik AG» gegründet wurde.

Die Solothurner Handelskammer fordert, dass die beiden Varianten geprüft und mit den Entscheidungsträgern der Gemeinden abgestimmt werden. Welche Variante sich letztlich durchsetzt, soll aufgrund einer detaillierten Kosten-Nutzen-Abschätzung erfolgen. Unabhängig von der Umsetzung muss jedoch gewährleistet werden, dass Behördengänge auf kantonaler und kommunaler Ebene über ein einziges Portal gesichert werden können. Dieser Grundsatz muss im Gesetzes-Entwurf verankert werden.

Schnittstelle zu EasyGov

Ein neues Behördenportal muss sämtliche Behördengänge auf allen institutionellen Ebenen ermöglichen. So sollten nicht nur die Gemeinden eingebunden werden (vgl. oben), sondern auch die Lösung des Bundes. Für die Unternehmen ist das derzeit relevante Portal auf Bundesebene «EasyGov».

Die kantonale Lösung muss sicherstellen, dass eine Anbindung an «EasyGov» gewährleistet ist, damit der «One-Stop-Shop»-Ansatz erfolgreich umgesetzt werden kann.

Verpflichtung der Ämter beim Angebot von elektronischen Dienstleistungen

In den Erläuterungen zum Paragraph 7 des Gesetzes-Entwurfs wird beschrieben, dass Privatpersonen und Unternehmen «...die wichtigsten Amtsgeschäfte...» auf elektronischem Weg abgewickeln können sollen. Zudem steht in den Erläuterungen: «Da es den einzelnen Verwaltungsstellen und Gerichtsbehörden überlassen ist, ob und welche elektronischen Dienstleistungen sie anbieten wollen, ist es auch möglich, dass der Anschluss an das Portal unterbleibt und in bestimmten Verfahren keine elektronische Geschäftsabwicklung möglich sein wird».

Dass es den einzelnen Ämtern überlassen sein soll, ob Amtsgeschäfte bzw. Behördengänge elektronisch angeboten werden oder nicht, halten wir für grundsätzlich falsch. Im Gegenteil:

Die Ämter sollen im Gesetzes-Entwurf dazu verpflichtet werden, ihre Geschäfte auch auf elektronischem Wege anzubieten.

Entscheidend für oder gegen ein elektronisches Angebot darf nie die Haltung der Ämter sein, sondern lediglich die Kriterien «Machbarkeit» und «Verhältnismässigkeit».

B) Optimierung der zugrundeliegenden Prozesse

In den Erläuterungen zum Gesetzes-Entwurf werden unter 3.1 die finanziellen und personellen Konsequenzen dargestellt. Die Investitionen in den Jahren 2019 bis 2021 werden auf knapp 1.8 Millionen Schweizer Franken beziffert.

Die Investitionen bestreiten wir nicht. Hingegen sind wir erstaunt, dass in den Erläuterungen nicht abgeschätzt wird, welche Einsparungen das Projekt in Zukunft mit sich bringen wird. Die Einsparungen dürften – richtig umgesetzt – beträchtlich sein und die Investitionen um ein Mehrfaches übersteigen.

Die Solothurner Handelskammer fordert, dass bei den Investitionen in das Behördenportal auch die dahinterliegenden Prozesse berücksichtigt werden. Das grosse Einsparpotenzial, welches digitale und automatisierte Prozesse mit sich bringen, gilt es zwingend auszunutzen.

Gleichzeitig mit der Einführung des Portals sind die dahinterliegenden Prozesse zu überarbeiten. Die Schaffung des Portals muss dazu beitragen, dass die Kosten für die entsprechenden Dienstleistungen dank Digitalisierung und Automatisierung deutlich verringert werden. Dadurch sollen entweder die

Gebühren für die Bevölkerung und die Unternehmen sinken (bei gebührenpflichtigen Dienstleistungen) oder aber der Staatshaushalt entlastet werden (bei Dienstleistungen, die durch Steuern finanziert werden).

C) Verschlinkung durch Ausschluss der kantonalen Gerichte

Paragraph 1, Absatz 2 des Gesetzes-Entwurfes besagt, dass das neue Gesetz für die kantonalen Verwaltungsbehörden und kantonalen Gerichte gelten soll. Gleichzeitig wird erwähnt, dass übergeordnetes Recht vorbehalten bleibt. In den Erläuterungen zum entsprechenden Absatz wird erwähnt, dass die Digitalisierung der Schweizer Justiz in Form des Projekts «Justitia 4.0» vorangetrieben wird. Durch dieses Projekt werden alle kantonalen Gerichte dazu verpflichtet, die Dossiers elektronisch zu führen und den Datenverkehr elektronisch über die Plattform «Justitia 4.0» zu führen. Dies habe zur Folge, dass die kantonalen Gerichtsverfahren nur bis zur Umsetzung von «Justitia 4.0» über das kantonale Behördenportal abgewickelt werden können.

Die Solothurner Handelskammer fordert, auf den Einbezug der kantonalen Gerichte komplett zu verzichten.

Es macht keinen Sinn, ein System für die kantonalen Gerichte umzusetzen, dass kurz nach der Einführung bereits nicht mehr verwendet werden darf. Wir halten dies für eine Verschwendung von Ressourcen.

Die SOHK schlägt darum vor, in Paragraph 1, Absatz 2 entweder den Passus «...und die kantonalen Gerichte...» ersatzlos zu streichen oder alternativ – falls nötig und nützlich – dazu lediglich eine Schnittstelle im Behördenportal zur Plattform «Justitia 4.0» sicherzustellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und der gestellten Anträge.

Freundliche Grüsse

Solothurner Handelskammer



Daniel Probst
Direktor